

JAGDAUSSCHUSS 2424 ZURNDORF, Bezirk Neusiedl am See, Burgenland

An einen Haushalt!

Postgebühr bar bezahlt!

RUNDSCHREIBEN 1/2018

Jagdpatchauszahlung:

Der Jagdausschuss hat in seiner Sitzung vom 22. März 2018 gem. § 50 Abs. 5 des Bgld. Landesjagdgesetz 2017 einstimmig beschlossen, den Jagdpacht der drei Genossenschaftsjagdgebiete SÜD, MITTE und NORD mit folgenden Beträgen für das Jahr 2018 wie folgt auszubehalten:

	Revier SÜD	Revier MITTE	Revier NORD
Berechnung 2018:	31,00/ha	32,00/ha	30,00/ha

Die Auszahlung der Jagdpacht für 2018 erfolgt in der Zeit vom

7. Mai 2018 – 9. November 2018

in der Raiffeisenbank Dreiländereck BGLD-NORD, Bankstelle Zurndorf während der Amtsstunden (Ausweis bitte mitbringen).

WICHTIG: Die Abhebung einer Jagdpacht für fremde Personen kann nur durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht bzw. einer persönlichen schriftlichen Ermächtigung (notarielle od. gemeindeamtliche Bestätigung) erfolgen.

Der Jagdausschuss weist darauf hin, dass eine Auszahlung nach dem 9. November 2018 auf Grund jagdgesetzlicher Bestimmungen nicht möglich ist.

Die Grundeigentümer werden aufgefordert, alle nach der Auszahlung 2017 eingetretenen Veränderungen betreffend ihren Grundbesitz im Gemeindeamt Zurndorf in der Zeit vom

16. April 2018 – 20. April 2018

während der Amtsstunden unter Mitnahme der entsprechenden Unterlagen wie Kauf-Tauschverträge usw. zu melden. Grundbesitzveränderungen, die nach der obgenannten Frist gemeldet werden, können erst bei der Jagdpachtauszahlung 2019 berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise:

Verschmutzung der Güterwege:

Der Jagdausschuss musste leider in der letzten Zeit wieder feststellen, dass hinsichtlich der Verschmutzung der Güterwege (Reste von Feldfrüchten, Umkehren am Weg bei breiten Parzellen usw.) durch einige Landwirte und Jäger keine Verbesserung eingetreten ist. Daher wird in Zukunft die Sanierung der verschmutzten Güterwege zu Lasten der/des Verursacher/s durch Abzug der Kosten vom Jagdpacht der/des Verursacher/s bei der nächsten Jagdpachtauszahlung durchgeführt. Die Grundeigentümer bzw. die Pächter werden im eigenen Interesse ersucht, die Güterwege sauber zu halten.

Freilaufende Hunde im Revier:

Aufgrund von vermehrt auftretenden Meldungen und Beschwerden über freilaufende Hunde in den Revieren weist der Jagdausschuss auf die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zurndorf vom 15. 9. 2011 hin, in welcher gem. § 7 Abs. 3 des Landes-Polizeigesetzes unter anderem festgelegt ist, **dass im gesamten Gemeindegebiet (Ortsgebiet und Freiland) Hunde außerhalb von eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen sind.** Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung dieser Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung und sind mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,00 zu ahnen. Der Jagdausschuss Zurndorf ersucht daher die Hundehalter, ihre Hunde ausnahmslos an die Leine zu nehmen.

Wildschadensmeldungen:

Gem. § 118 JG sind **Jagd- oder Wildschäden** vom Geschädigten **binnen zwei Wochen**- bei Wald binnen vier Wochen – nachdem ihm der Schaden bekannt wurde, beim Jagdausübungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten geltend zu machen.

Zur Vereinfachung der Schadensmeldung werden die Geschädigten ersucht, wie jedes Jahr den Wildschaden im Gemeindeamt unverzüglich zu melden. Die Wildschadensmeldung wird seitens der Gemeinde unverzüglich an die Jagdleiter der betreffenden Reviere weitergeleitet. **Kommt binnen zwei Wochen nach Geltendmachung eine Einigung über den Schadensersatz nicht zustande, muss der Geschädigte n a c h w e i s l i c h innerhalb einer Woche nach Ablauf der 2-wöchigen Einigungsfrist ein Schlichtungsorgan einschalten. Das Schlichtungsorgan hat binnen zwei Wochen ab Verständigung eine Besichtigung und eine Befundaufnahme durchzuführen. Kommt kein Vergleich zustande entscheidet die Bezirksschiedskommission.**

Zurndorf, im April 2018

Meixner Johannes e.h.
Obmann des JA Zurndorf